

BVGer D-1977/2021 vom 22. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1977_2021

FR: TAF D-1977/2021 du 22 juillet 2021

IT: TAF D-1977/2021 del 22 luglio 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Asyls, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist der Nichteintretensentscheid des SEM vom 20. April 2021. Das Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit auf die Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 15. März 2021 nicht eingetreten ist.

E. 3.2

Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl.

BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Auf die Anträge, es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und Asyl zu gewähren, ist demzufolge nicht einzutreten.

E. 4

Wird innert fünf Jahren nach einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer nachträglichen, mithin nach Rechtskraft des Asylentscheids eingetretenen Veränderung der Sachlage eingereicht, ist dieses als neues Asylgesuch unter den Voraussetzungen des Art. 111c AsylG zu prüfen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6).

E. 5

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt, was zur Ablehnung des Asylgesuchs geführt habe. Da sie diese Rüge nicht weiter begründen, ist davon auszugehen, sie bemängelten damit sinngemäss, der Nichteintretensentscheid sei zu Unrecht erfolgt. Dazu kann auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen werden.

E. 6.1

Gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG hat die Stellung von (Mehrfach-) Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, schriftlich und begründet zu erfolgen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden haben nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6721/2017 vom 22. September 2020) am 2. November 2020 um Revision dieses Urteils ersucht. Nachdem ihnen im dortigen Instruktionsverfahren die Aussichtslosigkeit der Revisionsbegehren dargelegt worden war, wobei sie darauf hingewiesen worden waren, dass einzelne der eingereichten Beweismittel im Rahmen eines Mehrfachgesuchs bei der Vorinstanz einzubringen wären, reichten sie darauf Bezug nehmend unter Beilage der gleichen Beweismittel am 9. Februar 2021 ein Mehrfachgesuch beim SEM ein. In der Folge teilte ihnen das SEM im Rahmen des Instruktionsverfahrens am 18. März 2021 mit, es habe ihre weitere Eingabe vom 15. März 2021 als Mehrfachgesuch verbucht (vgl. Prozessgeschichte, Bst. C.g). Diese rechtliche Qualifizierung ist zutreffend.

E. 6.3

Nach dem seit 1. Februar 2014 zur Anwendung kommenden Verfahren für Folgegesuche soll bei Wiedererwägungs- und Asylfolgegesuchen (sog. Mehrfachgesuchen) Art. 29 AsylG (Anhörung zu den Asylgründen) grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung kommen. Dementsprechend wird über Folgegesuche, so auch das hier in Frage stehende Mehrfachgesuch, grundsätzlich in einem Aktenverfahren ohne weitere Anhörung der gesuchstellenden Person entschieden (vgl. Art. 111c AsylG). Mit den neuen Gesetzesbestimmungen von Art. 111b ff. AsylG wurden auch die formellen Anforderungen an die Eingabe von Folgegesuchen geändert. Folgegesuche sollen nur noch schriftlich und begründet eingereicht werden können. Dabei müssen Folgegesuche mindestens soweit begründet sein, dass sie die Behörde in die Lage versetzen, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne dass sie die gesuchstellende Person anhört. Die solchermassen vorgenommene Beschleunigung darf allerdings nicht auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit der Verfahren erfolgen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Grundsatzentscheid BVGE 2014/39 vom 16. Dezember 2014 zu den Anforderungen an die genügende Begründung von

Mehrfachgesuchen geäussert. Dabei wurde festgehalten, dass es durchaus denkbar ist, dass in einem Mehrfachgesuch (insbesondere bei erneuten Asylgesuchen von Personen, die zwischenzeitlich in ihr Heimatland zurückgekehrt sind) tatsächlich neue beachtliche Gründe für eine Verfolgung geltend gemacht werden, welche in einer schriftlichen (Laien-)Eingabe nicht ausführlich genug dargelegt werden könnten. Das AsylG regle nicht, ob, beziehungsweise in welchen Fällen das SEM einer ein Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuch stellenden Person Gelegenheit zur Verbesserung oder Ergänzung des Gesuchs einräumen müsse. Daher seien bei ungenügender Einhaltung der Formvorschriften die Regeln über die Verbesserung der Beschwerde nach Art. 52 VwVG analog anzuwenden und sei demnach eine Frist zur Verbesserung der Eingabe einzuräumen. Ein solches Vorgehen sei auch dem Grundsatz des Verbots des überspitzten Formalismus geschuldet und mit Rücksicht auf die hochrangigen Rechtsgüter, welche Gegenstand des Asylverfahrens sind, geboten (vgl. BVGE 2014/39 E. 5.5). Das SEM hat somit auch im Verfahren eines Mehrfachgesuchs die Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären, wenn die schriftliche Eingabe nicht eine Begründungsdichte aufweist, welche den Behörden erlaubt, die neuen wesentlichen Asylgründe sorgfältig zu prüfen (vgl. a.a.O.).

E. 6.4

Aus den vorstehend wiedergegebenen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Prozessgeschichte, Bst. D) ergibt sich, dass das SEM im Ergebnis zu Recht das Mehrfachgesuch - soweit es seine funktionelle Zuständigkeit bejahte - als nicht gehörig begründet erachtete und auf dieses nicht eintrat. So liessen sich die Beschwerdeführenden im Mehrfachgesuchsverfahren rechtlich vertreten. Ihre Eingaben wurden von ihrem Rechtsvertreter verfasst und eingereicht. Insofern handelt es sich mithin nicht um Laieneingaben. Daran vermag nichts zu ändern, dass der Rechtsvertreter nicht über eine qualifizierte juristische Ausbildung und einen entsprechenden Abschluss zu verfügen scheint beziehungsweise jedenfalls gegen aussen nicht mit einem diesbezüglichen Titel in Erscheinung tritt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass er über gewisse Erfahrung als Rechtsvertreter im Asylverfahren verfügt, zumal er seit einigen Jahren vereinzelt entsprechende Mandate übernimmt. Sodann wurde er im Rahmen des Instruktionsverfahrens von der Vorinstanz zwei Mal (am 19. Februar 2021 und 12. März 2021) auf die Anforderungen an die Begründung von Mehrfachgesuchen hingewiesen, ebenso darauf, dass Beweismittel in eine Amtssprache übersetzt einzureichen seien. Überdies wurde ihm von der Vorinstanz am 18. März 2021 eine entsprechende Frist bis zum 31. März 2021 gewährt, welche er ungenutzt verstreichen liess. Mithin hat das SEM die erforderlichen Instruktionsmassnahmen im Sinne von BVGE 2014/39 getroffen, weshalb ein Verstoß gegen das Verbot des überspitzten Formalismus zu verneinen ist. Dagegen sind die Beschwerdeführenden der ihrem Rechtsvertreter bekannten Begründungspflicht nicht nachgekommen. Zusammenfassend hat das SEM bezüglich der von den Beschwerdeführenden im Rahmen des Mehrfachgesuchs eingereichten Eingaben zum Zeitpunkt des Erlasses seiner Verfügung mit zutreffender Begründung das Erfordernis einer gehörigen Begründung als nicht erfüllt erachtet (vgl. BVGE 2014/39 E. 7).

E. 6.5

Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die soeben gezogene Schlussfolgerung der nicht gehörigen Begründung zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung angesichts der auf Beschwerdeebene neu hinzugekommenen Beweismittel weiterhin aufrechterhalten lässt. Da für den Beschwerdeentscheid die zum Zeitpunkt seiner

Ausfällung bestehende Aktenlage massgeblich ist (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2013, S. 117 f. Rz. 2.204 ff.), hat sich die angefochtene Verfügung des SEM mithin auch gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren (vgl. BVGE 2012/21 E.5.1).

E. 6.6

Die Vorinstanz sieht in ihrer Vernehmlassung durch die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Beweismittel den Verdacht erhärtet, die türkischen Behörden hätten gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dessen Engagement in sozialen Medien strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen. Angesichts des eingeschränkten Prüfungsgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. E. 3 vorstehend) ist es dem Bundesverwaltungsgericht nicht möglich zu beurteilen, ob eine Gefährdungslage besteht. Allerdings ist der im Mehrfachgesuch und namentlich mit dem dort eingereichten Schreiben der Gendarmerie an die Staatsanwaltschaft vom (...) Oktober 2020 und dem Ermittlungsbericht der Gendarmerie vom (...) Oktober 2020 vorgebrachte neue Sachverhalt zusammen mit im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismitteln potenziell durchaus geeignet, zumindest Relevanz für die Flüchtlingseigenschaft (im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe) zu entfalten. Aufgrund der Aktenlage, insbesondere der erst im Oktober 2020 im Hinblick auf Facebook-Posts des Beschwerdeführers von den türkischen Behörden aufgenommen Ermittlungen, kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser in sozialen Medien regierungskritisch geäussert hat und in diesem Zusammenhang möglicherweise festzunehmen ist. Zusammenfassend geht aus den Ausführungen der Beschwerdeführenden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und den von ihnen dabei zu den Akten gereichten Beweismitteln hervor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Heimatstaat potenziell zumindest als in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise gefährdet erscheint. Damit erweist sich das Mehrfachgesuch zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils als genügend begründet. Die Vorinstanz hat daher auf das Mehrfachgesuch einzutreten und dieses einer Prüfung zu unterziehen.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf eingetreten wird. Die Verfügung vom 20. April 2021 ist aufzuheben und das SEM anzuweisen, auf das Mehrfachgesuch einzutreten.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Den obsiegenden Beschwerdeführenden ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote zu den Akten. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Den Beschwerdeführenden ist somit eine Parteientschädigung zulasten des SEM von insgesamt Fr. 300.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.